



---

## Kurzinformation

### Anspruch auf Ganztagschulen mit Hortbetreuung nach dem Internationalen Sozialpakt und der Europäischen Sozialcharta

---

Art. 13 des **Internationalen Pakts für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (IPWSKR)** von 1966 normiert zwar ein **Recht auf Bildung**, beschränkt dieses jedoch auf den unentgeltlichen und verpflichtenden Besuch von Grundschulen (Abs. 2 a) sowie auf die Einrichtung geeigneter Formen des höheren Schulwesens (Sekundärschule, Abs. 2 b).

Auch in der Auslegung von Art. 13 Abs. 2a IPWSKR durch den mit der Überwachung des Paktes betrauten WSK-Ausschuss - dieser hat einige Aussagen zur "*educational infrastructure*" getroffen - lässt sich kein Hinweis auf Ganztagschulen mit Hortbetreuung finden.

Der Ausschuss bemängelte stattdessen - um hier nur ein Beispiel zu nennen - dass etwa in Nigeria Schulkinder ihre Stühle und Schultische von zu Hause in die Schule mitbringen mussten (*Concluding Observations: Nigeria, E/C.12/1/Add.23 (16.6.1998)*) und hat darin Defizite bei der Umsetzung von Art. 13 IPWSKR gesehen. Dieses Beispiel macht deutlich, dass der Sozialpakt das Recht auf Schulbildung - und die dafür erforderliche Schulausstattung - auf einem eher "elementaren" Niveau garantiert und wie schwierig es gleichzeitig bleibt, diese (aus deutscher Sicht) "Selbstverständlichkeiten" in vielen Staaten der Welt zu realisieren.

Die (revidierte) **Europäische Sozialcharta (ESC)** von 1996 (in Kraft seit 1999) sieht in Art. 17 Abs. 2 lediglich die Verpflichtung der ESC-Vertragsparteien vor, „Kindern und Jugendlichen eine unentgeltliche Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe zu gewährleisten sowie den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern.“

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass sich ein **Anspruch auf Ganztagschulen mit Hortbetreuung aus den o.g. völkervertraglichen Instrumenten nicht ergibt.**

\*\*\*